

Entgelteordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Einrichtungen vom 01.01.2009

1. Tarifklassen

- a) Die nachfolgende Einteilung in Tarifklassen ist die Grundlage für die Erhebung von Benutzungsentgelten. Sofern eine Veranstaltung nach ihrer Art in mehrere Tarife eingruppiert werden kann, gilt für die Berechnung des Entgelts der jeweils höhere Tarif.
- b) Sofern Veranstaltungen in anderen städtischen Räumen stattfinden, die in dieser Entgelteordnung nicht ausdrücklich genannt sind, so ist diese Entgelteordnung analog anzuwenden.
- c) Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in dieser Entgelteordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, die länger als 2 Tage dauern.
- d) Für alle in dieser Entgelteordnung geregelten Fälle diese Ordnung bindend und ohne Ermessensspielraum.

1.1 Tarif A – Niedrigtarif für ortsansässige Veranstalter

Für ortsansässige Veranstalter werden Veranstaltungen, sofern sie ohne Eintritt und/oder Verkauf von Leistungen an die Besucher durchgeführt werden, nach Tarif A abgerechnet. Hierzu gehören folgende Veranstaltungen:

- a) des Stadtsportverbandes, der Kulturgemeinde, des Stadtjugendringes, der Heimat- und Vertriebenenverbände sowie deren angeschlossene Vereine
- b) der Vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind
- c) der Schulen, Kirchengemeinden/Glaubensgemeinschaften
- d) der Parteien und Wählervereinigungen
- e) der Gewerkschaften, Berufsverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts
- f) Kunstausstellungen

Folgende Veranstaltungen werden nach Tarif A abgerechnet, auch wenn sie mit Eintritt oder Verkauf von Leistungen an die Besucher durchgeführt werden:

- g) der unter a) bis f) genannten Veranstalter bei Jubiläen (jeweils alle 25 Jahre)
- h) Wohltätigkeitsveranstaltungen
- i) Betriebssportveranstaltungen
- j) Schulfeste (nicht: innerschulische Veranstaltungen)

1.2 Tarif B – Veranstaltungen ortsansässiger Veranstalter

- a) Betriebsfeste
- b) Familienfeiern in den Räumen der Mehrzweckhallen Dabringhausen und Dhünn und der Turnhalle Tente sowie im Vereinsheim Unterpohlhausen.
- c) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden und juristischen Personen
- d) Veranstaltungen kommerzieller Art sowie gleichwertige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen nach Ziffer 1.1 a) bis f).

1.3 Tarif C – Sonderveranstaltungen und auswärtige Veranstalter

- a) Folgende Sonderveranstaltungen örtlicher Veranstalter werden nach Tarif C abgerechnet:
 - Karnevalsveranstaltungen von Altweiber bis Rosenmontag
 - Tanz in den Mai am 30.04. jeden Jahres
 - Halloween-Party
 - Silvesterveranstaltungen am 31.12. jeden JahresSonderveranstaltungen für überwiegend Jugendliche und/oder Kinder werden nach Tarif B abrechnet.
- b) Auswärtige Veranstalter werden nach Tarif C zuzüglich 25 % abgerechnet.

2. Höhe des Entgeltes

- 2.1 Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelttarifen (Anlage) als Bestandteil dieser Entgelteordnung. Das Entgelt bezieht sich auf den Veranstaltungstag.
- 2.2 Weitere Tage für Proben bzw. Auf- und Abbau vor oder nach dem Veranstaltungstag

- werden mit jeweils 10 % des geltenden Tarifs berechnet, mindestens jedoch 60,- €
- 2.3 Für die Benutzung des Flügels/Klaviers wird ein Entgelt von 35,- € erhoben; die Kosten des Klavierstimmens sind bei Anforderung des Veranstalters zusätzlich zu bezahlen.
- 2.4 Die für Familienfeiern (Ziffer 1.2 b) zu zahlenden Entgelte beziehen sich auf eine Nutzungsdauer von 6 Stunden. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung sind pro angefangene Stunde (vor 1:00 Uhr) 35,- € zusätzlich zu entrichten. Im Übrigen gilt Ziffer 2.5.
- 2.5 Bei allen Veranstaltungen, die über 1:00 Uhr hinausgehen, wird für jede weitere Stunde grundsätzlich ein Betrag von 60,- € erhoben. Von dieser Regelung sind ausgenommen:
- a) eine Stunde für Aufräumarbeiten;
 - b) mehr als eine Stunde, wenn das vollständige Aufräumen wegen unmittelbar nachfolgender Veranstaltungen noch in der gleichen Nacht erfolgen muss.
- 2.6 Die Entgelte schließen die Benutzung der technischen Einrichtungen (Bedienung durch den Hausmeister) wie Verstärker- und Scheinwerferanlage ein.
- 2.7 Der Veranstalter hat eine Gebühr in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, wenn er innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung von einem Vertrag zurücktritt.
- 2.8 Die Nutzung des Sitzungsraumes und des Kaminzimmers durch die Musikschule dienstags bis 18:00 Uhr, mittwochs und samstags ganztägig durch die Musikschule unterliegt nicht dieser Entgelteordnung und ist damit kostenfrei. Sofern die Musikschule diese Nutzung in Einzelfällen nicht wahrnimmt und die Räume an Dritte vermietet werden, gilt die Entgelteordnung. Nutzungen der Räume der Bürgerhäuser zu anderen Zeiten als hier aufgeführt sind für die Musikschule ebenfalls kostenfrei möglich; hier ist jedoch in jedem Einzelfall eine schriftliche Abstimmung mit dem Amt für Gebäudewirtschaft vorzunehmen, um Kollisionen bei Belegungen zu vermeiden.

3. Benutzungsordnung

Die Benutzungs- und Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus der Benutzungsordnung, die der Bürgermeister für die jeweilige städtische Einrichtung erlässt.

4. Inkrafttreten

Diese Entgelteordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelteordnung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Wermelskirchen, den 20.11.2008

Eric Weik
Bürgermeister

Tarife zur Entgelteordnung vom 01.01.2009

(alle Tarifangaben in Euro)

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN		Tarif A	Tarif B	Tarif C	Auswärtige
I. Mehrzweckhalle Dabringhausen					
a)	Grundgebühr Halle (einschl. Foyer)				
	1/3 der Halle	75	150	375	470
	2/3 der Halle	130	260	650	812
	ganze Halle	175	350	875	1093
b)	Bühne einschl. Umkleiden	23	46	115	144
c)	Küche	45	45	112	140
d)	Theken- und Zapfanlage	45	45	112	140
e)	Foyer alleine	45	45	112	140
f)	Jugend- oder Vereinsraum	23	46	115	144
II. Mehrzweckhalle Dhünn					
a)	Grundgebühr Halle	75	150	375	470
b)	Bühne einschl. Umkleiden	23	46	115	144
c)	Küche, Theken und Zapfanlage	45	45	112	140
d)	Mehrzweckraum	23	46	115	144
III. Bürgerzentrum Wermelskirchen					
a)	Grundgebühr Säle (einschl. Foyer)				
	Kleiner Saal	75	150	375	470
	Großer Saal einschl. Bühne	130	260	650	812
	Kleiner und Großer Saal zusammen einschl. Bühne	175	350	875	1093
b)	Bühnengarderobe	23	46	115	144
c)	Küche	45	45	112	140
d)	Theken- und Zapfanlage	45	45	112	140
e)	Foyer alleine	45	45	112	140
f)	Beamer (im Kleinen Saal)	40	40	40	40
IV. Bürgerhäuser Eich 6/8					
a)	Grundgebühr Sitzungsraum	30	60	150	188
b)	kleiner Konferenzraum (Kaminzimmer)	20	40	100	125
V. Vereinsheim Unterpohlhausen					
	Grundgebühr	23	46	115	144
VI. Pädagogisches Zentrum					
	Grundgebühr	75	150	375	470
	Umkleideräume	15	30	75	94
VII. Aula Realschule					
	Grundgebühr	75	150	375	470
	Garderoben	15	30	75	94
VIII. Turn- und Sporthallen					
a)	Jörgensgasse, Höferhof	55			
b)	An der Dörpfeldschule, An der Sonderschule (15 x 27 m)	75			
c)	Realschule, Gymnasium, Ost Doppelhalle	130			
d)	Schwanen (45 x 27 m)	175			
e)	Tente				
	Grundgebühr Halle	30	60	150	188
	Mehrzweckraum 1 (ohne Küche)	23	46	115	144
	Mehrzweckraum 2 (mit Küche)	23	46	115	144
	Bühne	23	46	115	144